

21 B 05.31082  
W 7 K 05.30056

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),

alias \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt \*\*\* \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Äthiopien);

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Oktober 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Emmert

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **19. Februar 2008**  
am **25. Februar 2008**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Oktober 2005 und unter Aufhebung von Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2004 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Der am \*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\* in \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* geborene Kläger, ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er verließ am 18. April 2004 sein Heimatland und reiste nach seinen Angaben am folgenden Tag auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter vom 19. April 2004 begründete er im Wesentlichen mit seinen Problemen an der Universität, wo es zu Zusammenstößen zwischen den oromischen Studenten und der EPRDF gekommen sei.



- 2 Mit Bescheid vom 28. Januar "2004" lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben ist und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats zu verlassen. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage gegen diesen Bescheid im Wesentlichen mit der Begründung ab, das Gericht habe wegen der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des Klägers nicht die Überzeugung gewinnen können, er sei in seinem Heimatland einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen.
- 4 In dem vom Senat zugelassenen Berufungsverfahren vertieft der Kläger sein bisheriges Vorbringen. Er weist darauf hin, dass er Student an der Universität von Addis Abeba gewesen sei und im Zuge der dortigen Auseinandersetzungen und Diskussionen mit der OLF (Oromo Liberation Front) sympathisiert habe und bei einer Protestversammlung am 21. oder 22. Januar 2004, die sich gegen die Festnahme von Studenten gerichtet habe, festgenommen worden sei. Nach drei Tagen Haft, die mit Misshandlungen verbunden gewesen seien, sei er entlassen worden. Außerdem sei der Kläger in Deutschland Mitglied der EPRP und sei für diese politisch aktiv. Er gehöre dem Vorstand der Regionalgruppe Bad Kissingen an und habe dort die Funktion des Propagandasekretärs. Er habe an dem europaweiten Kongress der EPRP zu ihrem 34. Gründungstag in Frankfurt am Main am 2. September 2006 teilgenommen, zu dem zahlreiche Funktionäre der Partei erschienen waren, wie z. B. Frau \*\*\*\*\*, eine legendäre Kämpferin der Partei, und andere. Am 23. Juni 2007 habe in Wiesbaden die Konferenz der afrikanischen Parlamentarier stattgefunden, zu der unter anderem der Vorsitzende des äthiopischen Parlaments gekommen sei. Die Exil-Opposition (CUD, EPRP u.a.) habe eine Protestkundgebung vor dem Tagungsort organisiert, an der er sich beteiligt habe. Bilder der Veranstaltung, auf denen er zu sehen sei, seien über oppositionelle Internetseiten veröffentlicht worden. Er habe zahlreiche namentlich gezeichnete Gedichte und andere Beiträge in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. In der Zeitschrift "Tesfa Nr. 89" sei ein Gedicht von ihm erschienen, das sinngemäß das äthiopische Volk aufrufe, nun zusammenzustehen und gemeinsam gegen das Regime zu kämpfen. In der Zeitschrift "Tesfa Nr. 90" sei ein Gedicht von ihm veröffentlicht worden, in dem er ausführe, die Äthiopier erhielten täglich mehr Lügen durch die Regierung als sie Brot zu essen hätten. Man sei müde,

das ständige Gerede von Demokratie zu hören und das genaue Gegenteil zu erfahren. Das Volk müsse sein Recht selbst in die Hand nehmen. In der Zeitschrift "Tesfa Nr. 91" finde sich erneut ein Gedicht von ihm, in dem er beklage, die Antwort Gottes auf die Leiden seines Volkes lasse auf sich warten. Die Sorgen des Landes würden immer größer. Dies müsse nun ein Ende haben. In der Zeitschrift "Tesfa Nr. 94" habe er sinngemäß einen Beitrag in der Addis Tribune kommentiert: So lange sich eine Partei nicht politisch orientiere, sondern wie die des Präsidenten alleine dem Machterhalt einzelner diene, könnten keine demokratischen Verhältnisse und Institutionen geschaffen werden. Die politische Schwäche führe zwangsläufig zu ihrer Kompensation durch Gewalt. Die ethnische Orientierung schaffe weitere Spaltung und Gewalt. In der äthiopischen Exilzeitschrift „Tizita“ (oder: Tzta) vom 24. April 2007 sei ein Beitrag von ihm veröffentlicht worden, in dem er sinngemäß den „brain-drain“, dem sein Land unterworfen werde, beklage. Die Intellektuellen, die das Rückgrat des Erziehungssystems sowie des akademischen und des Forschungssystems bildeten, würden vom Regime aus dem Lande vertrieben. Nicht einmal die medizinische Grundversorgung sei gesichert. Die Menschen stürben, ohne Hilfe erhalten zu können. Der EPRDF sei dies egal. Nachrichten aus Dembi Dollo besagten, dass dort auch Schüler, die lediglich gegen das harsche Vorgehen der Polizei demonstriert hätten, von den Sicherheitskräften wiederum zu Krüppeln geprügelt worden seien. Und dies bezeichne Präsident Meles Zenawi als „Fortschritt“. In der im Januar 2008 erschienenen Ausgabe der "Aderra", einer Parteizeitung der EPRP, sei ebenfalls ein Beitrag von ihm veröffentlicht worden, in dem er sinngemäß die Tradition sowohl des Kaiserreiches als auch des Derg-Regimes beschreibe, die Armen wegzuschaffen, wenn ihr Anblick bei öffentlichen Feierlichkeiten störe. Dies setze sich fort. Das EPRDF-Regime habe Tausende von Bettlern vor den Millennium-Feiern (nach dem in Äthiopien gebräuchlichen Kalender war am vergangenen 12. September 2007 der 1. Januar 2000) aus Addis Abeba herausgeschafft und auf dem Land ausgesetzt. Dabei seien es gerade die Armen, die immer wieder für das Land und seine Einheit einträten. Darüber hinaus habe er unter Nennung seines Namen auch auf verschiedenen oppositionellen Internetseiten Artikel veröffentlicht, die sich sehr kritisch mit dem Regime in Äthiopien und der EPRDF auseinandersetzten. So seien der Beitrag "Recht und Gesetz in Äthiopien" und weitere Artikel veröffentlicht worden. Dem Kläger drohe bereits aufgrund seiner in Äthiopien eingenommenen kritischen Haltung gegenüber der Regierung sowie gegenüber der OPDO im Falle seiner Rückkehr mindestens Haft für unbestimmte Zeit.

5 Der Kläger beantragt,

6 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2005  
sowie unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 28. Januar 2005  
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen  
und festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG  
sowie Abschiebungshindernisse im Sinn von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor-  
liegen.

7 Die Beklagte beantragt,

8 die Berufung zurückzuweisen.

9 Die Nachfluchtaktivitäten des Klägers führten angesichts der Auskunftsfrage nicht zu  
einer Verfolgungsgefahr bei Rückkehr des Klägers.

10 Wegen der Einzelheiten wird auf die Akte des Bundesamts und die Gerichtsakten  
beider Instanzen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

11 Die zulässige Berufung hat Erfolg.

12 Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60  
Abs. 1 AufenthG vorliegen. Dementsprechend ist das insoweit klageabweisende Ur-  
teil des Verwaltungsgerichts abzuändern und der Bescheid des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2004 in Nummern 2 bis 4 aufzuheben und  
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen  
des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

13 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umset-  
zung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom  
19. August 2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28. August 2007 geltenden Fas-  
sung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung

der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinn des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nicht staatliche Akteure im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. BVerwG vom 18.7.2007 = NVwZ 2006, 1420/1422). Die zum 28. August 2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindeststandards für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, der Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind. Das Betroffensein eines Flüchtlings vor politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

- 14 Nach Überzeugung des Senats liegen beim Kläger diese Voraussetzungen vor. Denn dem Kläger droht wegen seiner Nachfluchtaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland. Der Kläger hat im Berufungsverfahren nachgewiesen, sich in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EPRP zu betätigen, für diese Organisation als Vorstandsmitglied der Ortsgruppe Bad Kissingen aktiv zu

sein, an zahlreichen Veranstaltungen der äthiopischen Exilopposition teilgenommen und zudem regimekritische Gedichte und sonstige Beiträge in verschiedenen äthiopischen Exilzeitschriften und oppositionellen Internetseiten veröffentlicht zu haben. Dies alles hat der Kläger im Einzelnen überzeugend und nachvollziehbar geschildert, sowie durch Bescheinigungen, Lichtbilder und Vorlage entsprechender Presseveröffentlichungen mit Übersetzungen eindeutig belegt.

- 15 Die EPRP (Ethiopian People's Revolutionary Partei) ist in Äthiopien Mitglied des Oppositionsbündnisses UEDF, das an den Parlamentswahlen vom Mai 2005 teilgenommen hat, und nach dem Regierungsbündnis EPRDF und dem stärksten Oppositionsbündnis CUD drittstärkste politische Gruppe. Darüber hinaus ist die EPRP auch in Exilländern wie den USA, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden aktiv (Institut für Afrika-Kunde vom 26.1.2006). Im Mai 2005 fanden in Äthiopien erstmals nach der Machtübernahme der EPRDF im Jahr 1991 demokratische Wahlen statt, die zumindest Mindestansprüchen demokratischer Wahlverfahren genügten, wobei es aber auch zu Einschüchterungen von Mitgliedern der Oppositionsparteien gekommen ist (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006). Im Juni und November 2005 ist es zu Massendemonstrationen gekommen, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUDE, die auch unter dem Kürzel CUD bekannt ist, beteiligt waren, die der Regierung Wahlfälschungen vorgeworfen haben. Nachdem Polizei und Militär gewaltsam in die Proteste eingegriffen hatten, wurden mindestens 80 Demonstranten erschossen, Tausende wurden verhaftet. Es waren wiederum hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten betroffen. Obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert hatte, sind ihre Mitglieder seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien Verfolgungen und Verhaftungen unterworfen. Dies betrifft nicht nur die prominente Führungsspitze, sondern auch einfache Mitglieder der Partei. Das gleiche gilt für Journalisten der freien Presse, die seit dem Zeitraum nach den Wahlen wieder zunehmenden Restriktionen unterliegen. Es ist daher keineswegs auszuschließen, dass ein äthiopischer Staatsangehöriger, der im Rahmen eines Asylverfahrens Versammlungen und Demonstrationen für die CUD organisiert und zudem regierungsfeindliche Artikel publiziert hat, nach der Rückkehr von Verfolgung bzw. Verhaftung mit oder ohne offizielle Anklageerhebung betroffen sein kann (Institut für Afrika-Kunde vom 29.6.2006). Hierbei ist zu erwähnen, dass die Regierung die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger auch im Ausland überwacht, so dass hier besonders Personen, die an exponierter Stelle für die Opposition eintreten, bekannt



sein dürften. In der Auskunft vom 1. Oktober 2006 führt das Institut für Afrika-Kunde aus, dass das politische Verhalten äthiopischer Parteien oft nicht nach westlichem Verständnis rationalen Verhaltensweisen folge, sondern geprägt sei von der spezifischen politischen Kultur der Regierung und den gewaltsamen Auseinandersetzungen der 1970er und 1980er Jahre, wobei ein marxistisch-stalinistisches Politikverständnis und das Prinzip der Geheimhaltung und des klandestinen Agierens nach wie vor von großer Bedeutung seien, auch was die Regierungspartei TPLF/EPRDF betreffe. Im Hinblick auf die Verfolgungswahrscheinlichkeit sei davon auszugehen, dass die Regierung einmal zwischen UEDF-Mitgliedern in Äthiopien und im Ausland und auch dort zwischen hochrangigen Funktionären der EPRP und von der Partei angeworbenen Mitläufern unterscheide und dass daher auch gewisse Unterschiede bezüglich der Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr bestünden. Diese sei für aktive und prominente Mitglieder jedenfalls höher einzustufen als für Personen, die nicht öffentlich für die EPRP eingetreten seien. Ob eine derartige Differenzierung auch bei niedrigeren Rängen des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommen würde, falls die Mitgliedschaft der EPRP bekannt werde, sei allerdings fraglich. Zusammenfassend wird ausgeführt, wie bisher sei davon auszugehen, dass zur Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit die politische Willkür und mangelnde Rechtsstaatlichkeit der EPRDF-Regierung in Betracht gezogen werden müsse. Ein höherer Bekanntheitsgrad als EPRP-Aktivist dürfte im Fall einer erzwungenen Rückkehr nach Äthiopien mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Verhaftung führen, wobei jedoch auch für einfache Mitglieder eine Verfolgungsgefahr nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Gutachten des BiDS-Beratungs- und Informationsdienst Schröder vom Februar 2006 ist zu entnehmen, dass aufgrund der gesamten Geschichte des Konfliktes zwischen EPRP und TPLF/EPRDF aber auch von dessen jüngsten Ausformungen, ohne Zweifel davon auszugehen sei, dass die TPLF/EPRDF weiterhin die EPRP als politischen Gegner sehr ernst nehme und alles unternehme und unternehmen werde, um eine erneute Festsetzung der EPRP in Äthiopien zu verhindern. Die seit einigen Monaten in den Regierungs- und regierungsnahen Medien zu beobachtende verstärkte Anti-EPRP Polemik sei hierfür ein klarer Beleg. Weiter heißt es in dieser Stellungnahme wie ernst es der äthiopischen Regierung mit ihrer gegenwärtigen Kampagne gegen Teile der Opposition, einschließlich der EPRP, sei, erhelle sich auch daraus, dass sich unter den 26 Personen gegen die sie Ende 2005 Anklage als Rädelsführer der Unruhen von Juni und November 2005 in absentia Anklage wegen Hochverrat und Aufstachelung zum Völkermord erhoben habe, auch prominente Vertreter des gesamten Spektrums der Auslandsopposition gewesen seien. EPRP-

Mitglieder und Sympathisanten, die zwangsweise aus dem Ausland nach Äthiopien abgeschoben würden, ohne sich von der EPRP losgesagt zu haben, hätten angesichts der grundsätzlich EPRP-phobischen Einstellung der TPLF/EPRPF schon immer in jedem Fall mit politischen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen gehabt, völlig unabhängig davon, ob sie Sympathisanten und passive Mitglieder, einfache aktive Mitglieder oder Inhaber von mittleren oder höheren Führungsfunktionen waren. Ein Hinweis darauf sei das Schicksal von EPRP-Mitgliedern, die in den 1990er Jahren aus dem Sudan nach Äthiopien abgeschoben wurden. Diese wurden verhaftet, blieben jahrelang ohne Gerichtsverfahren in Haft und einige seien bis heute verschwunden. Auch der Umgang der Sicherheitsdienste der Regierung mit Personen, die in den 1990er Jahren unter dem Verdacht der Zugehörigkeit oder bloßen Unterstützung der EPRP innerhalb Äthiopiens verhaftet wurden, sei Beleg dafür, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste gegenüber der EPRP nicht zu einem differenzierten Vorgehen neigten. Nahezu alle diese Verhafteten seien nämlich seitdem verschwunden, nur von wenigen sei bekannt, dass sie in bestimmten Gefängnissen ohne Gerichtsverfahren einsäßen. In dem angespannten innenpolitischen Klima Äthiopiens und im Kontext der jüngst verstärkten Anti-EPRP Kampagne sei weniger den je davon auszugehen, dass die äthiopischen Sicherheitsdienste, sollten Mitglieder und Sympathisanten der EPRP ihrem Zugriff zugänglich sein, eine Differenzierung nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen vornehmen und nur hohe Funktionsträger verfolgen würden. Eine Einschätzung, ob die in dem Fall zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen nach dem Grad der Aktivitäten und Funktionen differenziert würden, lasse sich nicht treffen. Das Handeln der äthiopischen Sicherheitsdienste sei nicht durch Rechtsvorschriften geregelt und unterliege keiner rechtsstaatlichen Überprüfung. Es sei in hohem Maße irrational, von den eigenen Interessen der regierenden Partei gesteuert, weithin von den Idiosynkrasien und der „Tagesform“ der Verantwortlichen geprägt und könne sich aufgrund von politischen Vorgaben von heute auf morgen ändern. Es entziehe sich somit der Kalkulierbarkeit nach rationalen Kriterien. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich der nun schon seit Jahrzehnten andauernde Konflikt zwischen EPRP und TPLF/EPRDF kurzfristig auflösen werde. Er werde so lange andauern, bis entweder die EPRDF gestürzt sei oder die EPRP aufhöre, als relevante Oppositionspartei zu existieren. Für beides gebe es gegenwärtig keine Anzeichen. Somit sei für die Dauer des Konfliktes weiterhin davon auszugehen, dass in Äthiopien eine grundsätzliche Verfolgungsgefahr für alle EPRP-Mitglieder und Sympathisanten bestehe. Auch das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht von Juni 2006 aus, dass die legalen Oppositionsparteien in ihrer Arbeit

behindert würden, ihre Anhänger und Kandidaten durch Bedrohung und Verhaftung sowie wirtschaftliche Benachteiligung eingeschüchtert würden. Die Regierung begründe ihre Schritte regelmäßig mit strafrechtlichen Bestimmungen wie zum Beispiel jenen zur Verhinderung von terroristischen Aktivitäten oder der Nichtzahlung von Steuern.

- 16 Aus diesen Auskünften und Stellungnahmen lässt sich zur Überzeugung des Senats entnehmen, dass jedenfalls Personen, die sich – wie der Kläger – hier in der Bundesrepublik Deutschland exponiert politisch betätigt haben, bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit politisch motivierten Verfolgungsmaßen zu rechnen haben, zumal der äthiopische Staat in der Bundesrepublik Deutschland die Aktivitäten äthiopischer Staatsangehöriger überwacht. Da den äthiopischen Behörden aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit bekannt wird, dass der Kläger sich hier in der Bundesrepublik Deutschland überaus aktiv und an hervorgehobener Stelle politisch für die EPRP betätigt und regimekritische Gedichte und sonstige Beiträge veröffentlicht, so muss aufgrund der Auskunftslage nach Auffassung des Senats davon ausgegangen werden, dass die äthiopischen Behörden den Kläger als ernsthaften Oppositionsangehörigen einstufen werden mit der Folge, dass er bei einer Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Die Beklagte war unter diesen Umständen zu verpflichten, das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufnG hinsichtlich Äthiopiens festzustellen.
- 17 Die übrigen Absätze des § 60 AufenthG brauchten wegen der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG nicht überprüft zu werden.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 20 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23,